

S A T Z U N G

DES DEUTSCHEN SCHULVEREINS

IN DEN HAAG

(in der Fassung vom 26. Februar 1985)

Dies ist eine Übersetzung. Juristisch bindend ist ausschließlich die niederländische Originalfassung.

Name, Sitz und Zweck des Vereins und der Schule

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Deutscher Schulverein in Den Haag“ (Duitse Schoolvereniging te 's-Gravenhage) und hat seinen Sitz in Den Haag.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins und der Schule

- (1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung einer allgemeinbildenden Schule einschließlich Kindergarten/Vorschule für deutschsprachige Schüler.
- (2) Die Schule dient dem Ziel, ihren Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Bildungsziele unter Verwendung deutscher Lehrpläne und in der Regel auf deutsche Abschlüsse ausgerichtet ist.
- (3) Die Schule stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler mit der Kultur und der Sprache der Niederlande vertraut zu machen sowie auch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.
- (4) Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule auch Schülern nicht-deutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die Kapazität der Schule dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen des Landes dem nicht entgegenstehen.
- (5) Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung der deutschen Sprache in den Niederlanden und die Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden.
- (6) Der Aufbau der Schule orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und Mitwirkung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden festgelegt.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, in der Regel die deutsche Sprache hinreichend beherrscht und dem Zweck des Vereins (Par. 2) zustimmt. Der Bewerber muss beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen. Erwirbt der Ehegatte oder ein zum Haushalt eines Mitgliedes gehörendes volljähriges Kind ebenfalls die Mitgliedschaft im Verein, wird ein weiterer Beitrag nicht erhoben.
- (2) Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Sie können einen stimmberechtigten, die deutsche Sprache hinreichend beherrschenden Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

- (3) Lehrer und Angestellte des Schulvereins sind in den ihre Position als Lehrer bzw. Angestellte des Schulvereins betreffenden Fragen nicht stimmberechtigt.

§ 4 Aufnahme

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Schulvereinsvorstand. Eine Ablehnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Deutsche Schule, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der zu Beginn des Schuljahres fällige Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Schuljahres nicht entrichtet wurde.
- (2) Der Austritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Schluss des Schuljahres wirksam.

§ 7 Ausschluss

- (1) Mitglieder können durch Beschluss des Schulvereinsvorstands ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihre Verhalten das Ansehen der die Interessen des Vereins schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen mitgeteilt.
- (2) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Mitgliederversammlung

§ 8 Termine der Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahresmitgliederversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von drei Wochen statt.

§ 9 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und muss zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.
- (2) Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt sein, um behandelt werden zu können. Über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die später gestellt werden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Achtel der Mitglieder bei den Abstimmungen anwesend ist. Abwesende Mitglieder können sich nicht durch anwesende Mitglieder vertreten lassen.
- (2) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorsitzende eine neue ein, die innerhalb von vierzehn Tagen stattfinden muss. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung (§ 13, Abs. 2)
- (2) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstandes
- (3) Entgegennahme des Berichts des Schulleiters
- (4) Entgegennahme des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Schulvereinsvorstandes
- (5) Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses
- (6) Entlastung des Schulvereinsvorstandes

- (7)
- (8) Beschlussfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag für das neue Wirtschaftsjahr
- (9) Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten und Aufnahme und vorzeitige Ablösung von Hypotheken und Darlehen, soweit der Schulvereinsvorstand nicht entscheidungsbefugt ist (vgl. § 20, Abs. 2.5 und 2.6)
- (10) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- (11) Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden
- (12) Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss nach § 7
- (13) Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Schulvereinsvorstandes
- (14) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen – soweit nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
- (2) Für die Abwahl eines Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (2) Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstandes veranlasst die Versendung von Abschriften an alle Mitglieder und den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in den Niederlanden. Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

Schulvereinsvorstand

§ 14 Mitglieder und ständige Sitzungsteilnehmer

- (1) Der Schulvereinsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Schulvereins. Nicht wählbar sind Lehrer, Angestellte sowie Mitglieder von Elternbeiräten der Schule, es sei denn, dass sie für den Fall ihrer Wahl ihr Mandat niederlegen.

- (2) An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter, der Schulleiter und die beiden Geistlichen der Deutschen Evangelischen Gemeinde und der Deutschsprachigen Katholischen Gemeinde in Den Haag. Sie erhalten zusammen mit der Ladung die gleichen Sitzungsunterlagen wie die Vorstandsmitglieder. Für den Fall, dass die beiden Geistlichen an der Deutschen Schule Den Haag keine Lehrtätigkeit ausüben, treten sie als Vorstandsmitglieder neben die gem. Abs. 1 gewählten Mitgliedern des Vorstandes.

§ 15 Weitere Sitzungsteilnehmer

- (1) Der Vertreter des Lehrervertrauensrates und der Vorsitzende des Elternbeirates erhalten grundsätzlich Gelegenheit zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen; die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Auf Beschluss des Schulvereinsvorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 16 Amtszeit und Nachfolge

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes des Schulvereins werden in zwei Gruppen von 4 und 3 Mitgliedern jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt, und zwar in der Weise, dass die Amtsperioden der beiden Gruppen sich um mindestens 1 Jahr überlappen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung und gilt für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 17 Ämter und Geschäftsordnung

- (1) Der Schulvereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

§ 18 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (3) Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in den Niederlanden oder dessen Beauftragter im Bedarfsfall einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen.

§ 19 Einberufung von Sitzungen

Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in den Niederlanden oder der Schulleiter den Antrag stellen, beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.

§ 20 Aufgaben des Schulvereinsvorstandes

- (1) Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Im Einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:
1. Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters
 2. Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Schule, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – in Köln vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung
 3. Beschlussfassung über die Zielsetzung und Aufbau der Schule unter Beachtung von § 2, Abs. 6
 4. Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Ordnungen der Schule
 5. Erstellung der Bilanz und des Jahresbeschlusses für das vergangene Geschäftsjahr
 6. Beratung und Aufstellung des Haushaltsvorschlags für das neue Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung
 7. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Schulvereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushaltes nicht überschreiten darf.
 8. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde
 9. Entscheidung über die Anträge auf Schulgeldermäßigung
 10. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 11. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.

- (3) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in den Niederlanden zu fassen.
- (4) Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

§ 21 Zeichnung von Schriftstücken

Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes. Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland in den Niederlanden vorher herbeizuführen. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

Sonstige Bestimmungen

§ 22 Rechte und Pflichten des Schulleiters

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstandes sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

§ 23 Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern

Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

§ 24 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplans zu überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben.
- (2) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für das folgende Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 25 Besondere Bindungen des Schulvereins und der Schule

- (1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt.
- (2) Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule
 - Gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – wegen der Förderungsbedingungen
 - Gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.

§ 26 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amtes

§ 27 Auflösung des Schulvereins

- (1) Eine Auflösung des Schulvereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen
- (2) Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene Person/Personen. Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraumes von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll.
- (3) Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in den Niederlanden, verwendet werden.
- (4) Par. 27 (3) Satz 2 gilt nicht für die am 1. Januar 1985 dem Schulverein gehörenden Hausgrundstücke oder deren Surrogate, die nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Zehnjahresfrist der Deutschen Evangelischen Gemeinde und der Deutschsprachigen Katholischen Gemeinde, beide in Den Haag, zu gleichen Teilen zufallen.

Den Haag, den

gez.